

Öffentliche Bekanntmachung

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren

Antragstellerin: PERI Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Leonhard Braig, Rudolf-Diesel-Straße 19, 89264 Weißenhorn

Standort: Grundstück Flur-Nr. 1702 der Gemarkung Weißenhorn

Die Firma PERI Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG hat am 12.05.2022, eingegangen am 12.07.2022 beim Landratsamt Neu-Ulm, einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Neugenehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren gestellt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 02.08.2022 ergänzt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wird als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 10 BImSchG durchgeführt.

Daneben fällt die Anlage unter die Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für derartige Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Gemäß § 10 BImSchG wird hiermit das Vorhaben im Amtsblatt und im Internet auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm unter <https://www.landkreis-nu.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen in der Zeit von Montag, dem 29.08.2022, bis einschließlich Mittwoch, dem 28.09.2022, während der Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, 2. OG, Zimmer 220 und
- im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, 1. OG, Zimmer 110

Die amtliche Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen sind auch im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm unter <https://www.landkreis-nu.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen> online einzusehen.

Während der Auslegungsfrist und bis einen Monat danach, also bis einschließlich Freitag, den 28.10.2022, können beim Landratsamt Neu-Ulm und bei der Stadt Weißenhorn etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vor der Bekanntgabe der erhobenen Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden werden auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sind beim Landratsamt Neu-Ulm oder der Stadt Weißenhorn frist- und formgerecht Einwendungen eingegangen, kann nach § 10 Abs. 6 BImSchG mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, eine Erörterung durchgeführt werden. Das Landratsamt Neu-Ulm wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Sofern dies der Fall ist, findet er am Donnerstag, dem 01.12.2022, 14 Uhr, im Landratsamt Neu-Ulm, 4. OG, Zimmer

400b, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erörterung auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, durchgeführt wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Az. 34-1711.3/2-G13
Landratsamt Neu-Ulm